

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Beschluss-Nr.: 1/2019_Anlage

öffentlich



nicht-öffentlich:



Beratungsfolge: Sitzungstermin:

Regionalvorstand: 17.04.2019

Regionalversammlung: 30.04.2019

Aufstellungsbeschluss über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel

Anlage zu dem Beschlussvorschlag 1/2019 a und b

Beschreibung der Planungsabsichten und der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung

Planungsabsicht und -methodik

Planungsabsicht

Die Planungsregion beabsichtigt, einer ungesteuerten Entwicklung der raumbedeutsamen Windenergienutzung entgegenzuwirken. Durch die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung soll die Errichtung von Windenergieanlagen an raumordnerisch geeigneten Standorten konzentriert und außerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel am 30.04.2019 (Beschluss 1/2019 a) die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines zusammenfassenden und fachübergreifenden Regionalplans beschlossen, in dem auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen festgelegt werden sollen, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs herbeizuführen. Durch die nachfolgend aufgeführten Kriterien zur Ermittlung der Eignungsgebiete werden die Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept für die Region Prignitz-Oberhavel umgesetzt. Bezogen auf die zur Steuerung der Windenergienutzung beabsichtigten Festlegungen liegt mit dieser Bekanntmachung zugleich ein in Aufstellung befindlicher Raumordnungsplan im Sinne des § 12 Absatz 2 ROG vor.

Schlüssiges Planungskonzept - Übersicht

Grundsätzlich ist nach der Rechtsprechung für die Ermittlung von Eignungsgebieten, in denen die Windenergienutzung konzentriert werden soll, ein gesamträumliches, schlüssiges Planungskonzept erforderlich, das in mehreren Schritten erarbeitet wird. In einem **1. Planungsschritt** sind einheitlich und abstrakt für den Planungsraum jene Bereiche zu ermitteln, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommen (harte Tabuzonen) oder in denen nach den gestalterischen Vorstellungen des Plangebers keine Windenergienutzung stattfinden soll (weiche Tabuzonen). In diesem Schritt besteht für eine differenzierte ortsbezogene Betrachtung kein Raum. Im **2. Planungsschritt** sind standortgenau alle öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln und abzuwägen, die für oder gegen die gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB privilegierte Windenergienutzung sprechen. Im **3. Planungsschritt** ist nachzuweisen, dass der Windenergienutzung im Ergebnis substantiell Raum gegeben wird. Einen allgemein gültigen Maßstab dafür gibt es nicht, denn die tatsächlichen Gegebenheiten im jeweiligen Planungsraum sind ausschlaggebend. Den Maßstab dafür bildet nach Auffassung der Rechtsprechung jene Flächenkulisse, die nach Abzug der harten Tabuzonen übrigbleibt (vgl. BVerwG 4 CN 1.11 und 2.11 Urt. v. 13.12.2012).

In Anwendung dieser Vorgaben ergibt sich daraus das Planungskonzept für die Region. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die insgesamt 60 Planungskriterien und deren Zuordnung zu den harten und weichen Tabuzonen bzw. zu den Restriktions- und weiteren Abwägungskriterien.

Tabelle : Kriterien für die Ermittlung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung

Nr.	Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	Restriktions-/ weitere Abwägungskriterien
A	Artenschutz			
1	geschützte Horststandorte gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 BbgNatSchAG			x
2	Schutzbereiche gemäß TAK			x
3	Mindestabstände gemäß "Helgoländer Papier" (sofern keine Regelung nach TAK)			x
B	Denkmalschutz			
4	Gartendenkmale gemäß § 2 BbgDSchG	x		
5	Denkmalbereiche gemäß § 4 BbgDSchG	x		
6	Grabungsschutzgebiete gemäß § 5 BbgDSchG	x		
7	Bodendenkmale gemäß § 2 BbgDSchG			x
8	Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß § 2 BbgDSchG			x
C	Gesundheitsschutz			
9	allgemeine Siedlungsflächen	x (Bestand, wirksame Satzungen + 300 m)	x (300 bis 750 m, unbebaute FNP-Flächen + 750 m)	x (750 bis 1.000 m)
10	Erholungsflächen	x (Bestand, wirksame Satzungen + 300 m)	x (300 bis 750 m, unbebaute FNP-Flächen + 750 m)	x (750 bis 1.000 m)
11	Kur- und Klinikgebiete	x (Bestand, wirksame Satzungen + 300 m)	x (300 bis 1.500 m, unbebaute FNP-Flächen + 1.500 m)	
12	sonstige Siedlungsflächen (keine Wohn- oder Erholungsnutzung)	x (Bestand, wirksame Satzungen)	x (unbebaute FNP-Flächen)	x (isolierte Teilflächen im Außenbereich)
D	Militär			
13	militärische Liegenschaften (vollkommenes Betretungsverbot)	x		
14	militärisches Nachttiefflugsystem (NLFS-DEU)			x
15	Umfeld von Luftverteidigungs-Radaranlagen			x (50 km)
E	Natur-/Landschaftsschutz			

Nr.	Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	Restriktions-/ weitere Abwägungskriterien
16	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	x		
17	Nationales Naturerbe		x	
18	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG			x
19	FFH-Gebiete gemäß § 31 BNatSchG			x
20	europäische Vogelschutzgebiete (SPA) gemäß § 31 BNatSchG			x
21	geschützte Landschaftsbestandteile > 5 ha gemäß § 29 BNatSchG			x
22	Biosphärenreservat gemäß § 25 BNatSchG			x
23	Naturpark gemäß § 27 BNatSchG			x
24	geschützte Biotop > 5 ha gemäß § 30 BNatSchG			x
25	Feuchtgebiete nationaler Bedeutung			x
26	Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen > 5 ha			x
27	Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro			x
28	Biotopverbundkonzept/unzerschnittene Räume gemäß LRP			x
29	landschaftsbildprägende Hangkanten und Kuppen gemäß Fachkarte der RPG			x
F	Positive Abwägungsbelange			
30	genehmigte und realisierte Windenergieanlagen			x
31	Sondergebiete für die Windenergienutzung			x
32	Gebiete mit hohem Windpotenzial			x
33	Gebiete in der Nähe zu Netzinfrastrukturen			x
34	Gebiete mit Vorprägungen im Bereich Gewerbe/ Industrie und verkehrlicher/technischer Infrastruk-			x
35	Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG			x

Nr.	Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	Restriktions-/ weitere Abwägungskriterien
G	Raumordnung			
36	Vorranggebiet "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe"		x	
37	Vorbehaltsgebiet "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe"		x	
38	Vorranggebiet "Freiraum"		x	
39	Vorbehaltsgebiet "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft"		x	
40	Vorsorgestandorte für großflächige gewerbliche-industrielle Vorhaben gemäß 4.6 (G) LEP B-B			x
H	Regionalplanerische Leitlinien			
41	Mindestgröße der Eignungsgebiete von 100 ha			x
42	Maximalgröße der Eignungsgebiete von 750 ha			x
43	Kompaktheit der Eignungsgebiete (Vermeidung von linienhaften Darstellungen)			x
44	Mindestabstand der Eignungsgebiete von 5 km			x
45	Begrenzung der Umschließung von Ortslagen auf max. 180° in einem Radius von 2,5 km			x
46	Sicherstellung der Entwicklung der Windenergie in den Nachbarregionen			x
I	Technische Infrastruktur			
47	Infrastrukturtrassen einschließlich Abstandsgebote			x
48	Umfeld von Windprofiler-Radarsystemen			x (15 km)
49	Richtfunkstrecken			x
J	Verkehr			
50	Flugplätze gemäß § 6 LuftVG	x		
51	Verkehrsinfrastrukturen einschließlich Abstandsgebote			x
52	Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen			x

Nr.	Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	Restriktions-/ weitere Abwägungskriterien
53	Umfeld von Flugsicherungseinrichtungen (Radar)			x (15 km)
K	Wald			
54	geschützte Waldgebiete gemäß § 12 LWaldG	x		
55	Schutz- und Erholungswald gemäß Waldfunktionskartierung			x
L	Wasserschutz			
56	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 i. V. m. § 106 WHG sowie §§ 100 und 150 BbgWG		x	
57	Gewässer I. Ordnung gemäß § 3 BbgWG i. V. m. § 1 BbgGewEV	x		
58	Gewässer II. Ordnung (ab 5 ha) gemäß § 3 BbgWG	x		
59	Wasserschutzgebiete gemäß § 15 BbgWG und § 51 WHG	x (TWSZ 1 und 2)		x (TWSZ 3)
60	Risikogebiete Hochwasserschutz			x

Schlüssiges Planungskonzept - 1. Planungsschritt

Im 1. Planungsschritt werden die sogenannten harten und weichen Tabuzonen ermittelt und pauschal zum Abzug gebracht.

Harte Tabuzonen sind Flächen mit Raumnutzungen, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind. Die Kriterien für die harten Tabuzonen werden abstrakt definiert und einheitlich für die gesamte Region angewandt. Die Regionalversammlung hat zu den Themenbereichen Denkmalschutz, Gesundheitsschutz, Militär, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehr, Wald und Trinkwasserschutz Kriterien für die harten Tabuzonen identifiziert.

Die im Ergebnis verbleibende Potenzialfläche wird dann um die weichen Tabuzonen reduziert. Bei den weichen Tabuzonen handelt es sich um Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach regionalplanerischen Vorstellungen, welche die Planungsregion anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine raumbedeutsamen WEA aufgestellt werden sollen. Die Gerichte fordern, dass der Plangeber eine Unterscheidung zwischen den harten und weichen Tabuzonen trifft, da nur die weichen Tabuzonen für eine Abwägung offen sind. Die Abwägungsentscheidung zu den weichen Tabuzonen ist zu rechtfertigen und im Rahmen des dritten Planungsschrittes gegebenenfalls noch einmal zu überprüfen und anzupassen. Die weichen Tabuzonen werden nach abstrakten Kriterien ermittelt und in der Planungsregion einheitlich angewendet. Insbesondere regionalplanerische Festlegungen, die einen grundsätzlichen Nutzungskonflikt gegenüber der raumbedeutsamen Windenergienutzung beinhalten sowie fachplanerische Festlegungen ohne eine abschließende Regelung gegen die Windenergienutzung (Nationales Naturerbe, Festgesetzte Überschwemmungsgebiete), sind den weichen Tabuzonen zugeordnet worden.

Schlüssiges Planungskonzept - 2. Planungsschritt

Der 2. Planungsschritt der Ermittlung von Eignungsgebieten in der Region beinhaltet die Abwägung im Einzelfall. Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Fläche des Planungsraumes bildet die Basis für die Ermittlung der Eignungsgebiete in der Region. Die Bewertung und Festlegung der angewandten Kriterien hinsichtlich ihrer Restriktionswirkung erfolgte durch den Plangeber. Während in Tabuzonen Wind-

energienutzung aufgrund tatsächlicher, rechtlicher bzw. durch den Plangeber begründeter Kriterien ausgeschlossen ist, findet in den Restriktionszonen eine Abwägung aller Belange statt, die dort für oder gegen Windenergienutzung wirken. Dieser Abwägungsprozess erfolgt einzelfallspezifisch auf der Basis der beschlossenen Kriterien nach regionsweit einheitlichen Grundsätzen. Hierbei können auch gewichtige ortskonkrete Belange in die Abwägung einfließen, die nicht in abstrakten Kriterien definiert worden sind.

In dem 2. Planungsschritt wurde insbesondere dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass auf der Grundlage des ReP- Wind aus dem Jahr 2003 in einem weit geringeren Abstand als 1.000 m zu Siedlungsflächen bereits eine Vielzahl an Windenergieanlagen errichtet wurde. Die eingetretene Entwicklung führte bereits in Teilräumen der Region zu einer erheblichen Gebietsprägung durch die Windenergienutzung. Dementsprechend wurden bereits bestandsentwickelte Flächen, bei denen im Rahmen von vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren oder auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Vereinbarkeit mit den entgegenwirkenden Belangen (Restriktionskriterien) festgestellt wurde, bei der weiteren Gebietsauswahl gegenüber möglichen neuen bisher unberührten Naturräumen mit Priorität berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang setzt sich die Region intensiv mit dem Anspruch an einen Immissionsabstand von grundsätzlich 1.000 m und der Bestandssituation mit vielen Anlagenstandorten im Abstand zwischen 750 bis 1.000 m zu Siedlungsflächen auseinander. Aus diesem Grund wird im Abstandsbereich von 750 bis 1.000 m zu allgemeinen Siedlungs- und Erholungsflächen im Einzelfall dann eine Abwägung für die Windenergie vollzogen, wenn dort z. B. WEA vorhanden sind. Das Planungskonzept zielt dort auf einen besonderen Ausgleich zwischen dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung gegenüber modernen, sehr großen Windenergieanlagen einerseits und den Ansprüchen der vielen Anlagen- und Flächeneigentümer vorhandener Windenergieanlagen andererseits.

Am Ende dieses Planungsschrittes werden auf die ermittelten Gebiete die Kriterien der regionalplanerischen Leitlinien (vgl. Tabelle, Kriterien Nr. 41 bis 45) angewendet. Die hierfür zugrunde gelegten Kriterien gewährleisten die regionalplanerisch erwünschte wahrnehmbare Konzentration der Windenergienutzung in der Region. Die regionalplanerischen Leitlinien haben im Interesse einer raumverträglichen Planung von Gebieten für die Windenergienutzung eine akzeptanzorientierte Bedeutung gegenüber der ortsansässigen Bevölkerung.

Die regelmäßige Anwendung dieser Kriterien schließt ein, dass auch ein Abweichen im begründeten Einzelfall möglich ist. Die Einzelfallprüfung berücksichtigt auch immer die Belange, die für die Windenergienutzung wirken. Insbesondere die realisierten und genehmigten WEA, die wirksame Bauleitplanung der Kommunen als auch eine intensive Vorprägung des Standortes durch verkehrliche, technische oder industrielle Nutzungen werden berücksichtigt. Die Anwendung der regionalplanerischen Leitlinien, insbesondere der Anspruch an den Schutz des Landschafts- und Ortsbildes durch einen Abstand von 5 km zwischen den Eignungsgebieten, kann dann zurücktreten, wenn der Standort bereits eine erhebliche Vorprägung durch WEA erfahren hat und durch Industrie- und Gewerbegebiete oder durch Infrastrukturtrassen geprägt ist. In diesen Fällen kann der 5 km Mindestabstand zwischen benachbart gelegenen Eignungsgebieten mit einer entsprechenden Begründung unterschritten werden. Die Anwendung der regionalplanerischen Leitlinien hat sich immer mit dem konkreten Standort auseinanderzusetzen und die beabsichtigten Wirkungen auf das jeweilige Orts- und Landschaftsbildes zu prüfen.

Schlüssiges Planungskonzept - 3. Planungsschritt

Die Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete bedingt, dass der Windenergienutzung innerhalb der Eignungsgebiete in substantieller Weise Raum geschaffen werden muss, die der baurechtlichen Privilegierung dieser Nutzung Rechnung trägt. Dies betrifft sowohl die Eignung jedes einzelnen Eignungsgebietes als auch aller Eignungsgebiete in ihrer Gesamtheit.

Als objektive Bezugsgröße zur Prüfung des substantiellen Raumes ist in Brandenburg, gemäß der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg, das Verhältnis von Gesamtfläche der Eignungsgebiete zu der Potenzialfläche, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen ergibt, zu ermitteln.